

Vergabe der Gaskonzession

18. Dezember 2015

Dipl.-Ing. Norbert Maqua
enwima AG

1. Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes
2. Zeitplan
3. Ergebnisse der Bewerbungen
4. Beschlussempfehlung

1. Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes

- Nach § 46 EnWG muss die Vergabe einer Gaskonzession diskriminierungsfrei erfolgen.
- Es sind die Ziele des § 1 EnWG zu beachten. Dies ist eine
 - versorgungssichere,
 - preisgünstige,
 - verbraucherfreundliche,
 - effiziente und
 - umweltverträgliche

Versorgung mit Gas.

- Daneben sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zum Nebenleistungsverbot zu beachten.

2. Zeitplan

Die Gemeinde Aumühle hat den Zeitplan für die Konzessionsvergabe bewusst eng umgesetzt.

- Gründe für die schnelle Durchführung waren:
 - Aufwand für die Gemeinde und die Bewerber so gering wie möglich zu halten
 - Weitere mögliche Verzögerungen vermeiden, da eventuell durch die anstehende Novellierung des § 46 EnWG der Verfahrensbrief neu angepasst werden muss. Damit wäre ein erheblicher Mehraufwand und eine längere zeitliche Verzögerung verbunden.

3. Ergebnisse der Bewerbungen (1)

Beide Bewerber, A + B erfüllen alle Anforderungen an einen sicheren Betrieb des Gasnetzes in Aumühle.

- Die Bewertung der einzelnen Kriterien ergab einen deutlichen **Vorsprung von 9 Punkten für Bewerber B.**
- Der Vorsprung begründet sich im Wesentlichen aus der Höhe der Netzentgelte. Für die abgefragten Musterfälle ergab sich ein Preisvorteil von rd. 46 % zugunsten Bewerber B. Dieser Preisvorteil kann von den Gaskunden in Aumühle zur Senkung der Gaskosten genutzt werden.

3. Ergebnisse der Bewerbungen (2)

Bei folgenden Punkten unterschieden sich die Bewerber:

- **Höhe der Netzentgelte:**

mehr als 40 % höhere Netzentgelte bei Bewerber A; Abzug von 8 Punkten

- **Endschaftsbestimmungen:**

Bewerber B bietet an, dass bei einer zukünftigen Vergabe an einen anderen Netzbetreiber keine Entflechtungskosten anfallen. Damit erhält Bewerber B für diesen Bewertungspunkt 1 Punkt mehr.

4. Beschlussempfehlung

Die Gemeinde Aumühle hat zwischen zwei geeigneten Bewerbern für den Betrieb des Gasnetzes in Aumühle zu entscheiden.

- Die Gemeinde schlägt vor, die **Gaskonzession an den Bewerber B zu vergeben.**
- Die Auswertung des Verfahrensbriefes ergab einen deutlichen Vorsprung für Bewerber B. Insbesondere die **sehr günstigen Netzentgelte** bieten wirtschaftliche Vorteile für die Einwohner der Gemeinde Aumühle.